

2. Satzung zur Änderung der

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 2.11.1987

vom 23. April 1998

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 8.4.1991 (GVBl. S. 110) des § 37 Abs. 1 - 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe- und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz LBKG) vom 02. November 1981 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die einzelnen Kostensätze gem. § 5 Abs. 4 der Satzung vom 2.11.1987 werden durch den in der Anlage dieser Satzung beigefügten Tarif ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 23. April 1998
Verbandsgemeinde Bodenheim
Siegel
Krämer, Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bodenheim gemäß Beschluß des Verbandsgemeinderates vom 26. März 1998

TARIF FÜR PERSONAL- UND SACHAUFWAND

bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand

1. Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger

1.1 Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe IX Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohnvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.)

1.2 Für Sicherheitswachen werden je Person und Stunde DM 6,— festgesetzt. Zur Berechnung gelangen lediglich volle und vollendete halbe Stunden. Je nichtgewerblicher Veranstaltung und Person sind höchstens DM 30,— zu zahlen.

2. Einsatz von Personen, die nicht der Feuerwehr angehören
Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal Dritter werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

II. Sachaufwand

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte mit Ausnahme der Preßluft- und der Sauerstoffatmer nicht gesondert berechnet.

	DM
1. Löschfahrzeuge	
1.1 Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6	1.000,00
Löschgruppenfahrzeug LF 16	1.000,00
1.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16	1.000,00
2. Sonderfahrzeuge	
2.1 Rüstwagen 1	1.000,00
2.2 Schlauchwagen 1000	1.000,00

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Anhängelleiter (AL)	100,00
3.2 Einsatzleitwagen (ELW)	200,00
3.3 Mannschaftswagen (MW)	200,00
3.4 Tragkraftspritze (TSF)	300,00
3.5 Unimog als Mehrzweckfahrzeug	200,00
3.6 Kraftfahrdrehleiter (DLK 18-12)	1.000,00

4. Sonstige Zurverfügungstellung von Geräten

4.1 Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern	45,00
4.2 je Scheinwerfer zusätzlich	20,00
4.3 Feuerlöscher ausleihen pro Tag	25,00
4.4 Motorsäge pro Tag	45,00
4.5 Notstromaggregate	
1.5.1 bis 3 KVA	30,00
1.5.2 über 3 - 5 KVA	40,00
1.5.3 über 5 - 10 KVA	50,00
4.6 Schlammpumpe (netzunabhängig)	80,00
4.7 Tauchpumpe (netzabhängig)	45,00
4.8 Wasserstrahlpumpe	20,00
4.9 TS 8/8	45,00
4.10 TS 4/4	25,00
4.11 TS 6/6	35,00
4.12 Kübelspritze/Tag	20,00
4.13 Ölstaubsauger	10,00
4.14 Druckschlauch pro Tag	35,00
4.15 Strahlrohr pro Tag	35,00
4.16 Schaumgenerator	20,00
4.17 Handscheinwerfer	10,00
4.18 Verteiler pro Tag	20,00
4.19 Krankentrage pro Tag	10,00
4.20 Steckleiter pro Tag	35,00
4.21 Klappleiter pro Tag	35,00
4.22 Schiebeleiter pro Tag	35,00
4.23 Be- und Entlüftungsgerät	45,00
4.24 Ölauffangbehälter bis 10 cbm	80,00
4.25 Ölauffangbehälter über 10 cbm	110,00
4.26 Ölpumpe	110,00
4.27 Schneidbrenner, tragbar, ohne Gas	35,00
4.28 Bohrhammer, elektrisch mit Meißel	20,00
4.29 Trennschleifer	35,00
4.30 Strickleiter pro Tag	10,00
4.31 Schlauchbrücken pro Tag	10,00
4.32 Öldruckpresse pro Einsatz	20,00
4.33 Hebekissen pro Einsatz	80,00
4.34 Dachleiter pro Einsatz	10,00
4.35 Preßlufthammer pro Gerät u. Einsatz	80,00
4.36 Sauerstoffgerät pro Gerät u. Einsatz	80,00

III. Sachaufwand (Kosten für den Einsatz von Geräten Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Geräten und Material Dritter werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Für vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, bei der Verbandsgemeinde geltend gemacht werden.

Bodenheim, den 23. April 1998

Krämer, Bürgermeister